

N i e d e r s c h r i f t

**über die Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats der Technischen
Universität Berlin am Mittwoch, dem 20.11.2019**

Vorsitzender: Herr Schubert

Gäste: Vizepräsidentin Frau Ittel, AStA Herr Tiedje

Mitglieder:

Prof.:	Herr Albayrak		Herr Meyer	
	Herr Santarius	i.V.	Frau Million	
	Herr Behrendt		Herr Möller	
	Herr Heiland	i.V.	Herr Neumann	
	Herr Emmrich		Herr Nestmann	
	Herr Thomsen	i.V.	Herr Roswag-Klinge	
	Herr Gleiter		Herr Schrader	
	Herr Stannat	i.V.	Hr. Blath/Hr. Liesen ztw.	i.V.
	Herr Hellwich		Herr Straube	
	Herr Hildebrandt		Herr Sullivan	
	Herr Hinkelmann ztw.		Herr Mehrmann	i.V.
	Herr Huhnt		Herr Szyszka	
	Herr Kada		Herr von Herrmann	
	Herr Kratzer		Herr von Wagner	
	Herr Gurlo	i.V.	Frau Wellner	
			Herr Ziegler	i.V.
aM:	Herr Brück		Frau Kleineidam	
	Frau Hörmann	i.V.	Herr Wulff	i.V.
	Herr Gödecker		Herr Bisping	i.V.
	Herr Grosse		Herr Stoll	i.V.
	Frau Kastner		Herr Zorn	
St:	Herr Depping	i.V.	Herr Prinz	i.V.
	Herr Erdmann		Frau Müller	
	Herr Grünewald		Herr Schubert	
	Frau Herbertz		Frau Stöhr	
	Frau Kleine		Herr Thraen	
sM:	Frau Ben Nasrallah		Herr Roesrath	
	Herr Damke		Herr Scheel	
	Herr Fischer		Frau Scherz	
	Frau Gempf		Frau Teichmann	
	Frau Günther		Frau Zingel-Käding	i.V.

Geschäftsstelle: Fr. Taeger, Hr. Sorgatz, Herr Weberling
Beginn: 13:07 Uhr **Ende:** 15:08 Uhr

TOP Beratungsgegenstand

- TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung
 - TOP 2 Änderung der Grundordnung
 - TOP 3 Änderung der Geschäftsordnung des EAS
 - TOP 4 Verschiedenes
-

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende Herr Schubert eröffnet die Sitzung, verliest die nicht anwesenden höherrangigen Stimmberechtigten und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 2 Änderung der Grundordnung

Frau Hörmann stellt den Antrag Schmitt u.a. vor und Herr von Wagner erläutert seinen Änderungsantrag. Nach der anschließenden Diskussion unter Beteiligung von Frau Teichmann und Frau Herbertz sowie der Herren Schrader, Gleiter, von Wagner, Damke, Tiedje, Straube, Grünwald und Thomsen werden folgende Anträge abgestimmt:

ASt.: von Wagner

Beschluss EAS 1/2-20.11.2019 **abgelehnt mit 22 : 39 : 0** (geheime Abstimmung)

Der Erweiterte Akademische Senat lehnt die Regelung zur Festlegung eines Quorums von mindestens drei Stimmern je Mitgliedergruppe im letzten Wahlgang zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten ab. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Antrags unter Ziff. 1 als auch unter Ziff. 2 der Beschlussvorlage Dr. Schmitt u.a. Die Verweise in § 3 Absatz 5 Satz 4, Absatz 6 Satz 2 (3. Wahlgang Präsident/in und Erste/r Vizepräsident/in) sowie in § 5 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 (letzter Wahlgang weitere Vizepräsident/innen) auf § 3 Absatz 4 Satz 2 werden gestrichen.

ASt.: Schmitt u.a.

Beschluss EAS 2/2-20.11.2019 **angenommen mit 35 : 23 : 3** (geheime Abstimmung)

Der Erweiterte Akademische Senat beschließt die Änderung der Grundordnung der TUB gemäß Anlage und ersetzt damit seinen Beschluss EAS 2/2-13.12.2017.

TOP 3 Änderung der Geschäftsordnung des EAS

AST.: Grünewald u.a.

Beschluss EAS 3/2-20.11.2019 angenommen mit 1 Enthaltung

Der Erweiterte Akademische Senat beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung:

In § 3 Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Nach Möglichkeit sollen Vorschläge für Kandidat*innen geschlechterparitatisch erfolgen.“

TOP 4 Verschiedenes

Mangels weiterer Themen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Vorsitzender:



Schubert

Protokoll:



Sorgatz

Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin

Vom 20. November 2019

Der Erweiterte Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von §§ 3 Abs. 1 und 2, § 7a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 161) i.V.m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in der Fassung vom 20. September 2018 (AMBI. TU Nr. 19/2018, S. 183), am 20. November 2019 folgende Änderungen der Grundordnung der Technischen Universität Berlin beschlossen:

Artikel I

Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin

Die Grundordnung der Technischen Universität in der Fassung vom 20. September 2018 (AMBI. TU Nr. 19/2018, S. 183) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Hinter „§ 12 Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats“ wird eingefügt:

„§ 13 Zusammensetzung des Wahlkonvents

§ 14 Aufgaben des Wahlkonvents“

Die bisherigen § 13 bis § 65 werden zu § 15 bis § 67.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter „3. der Erweiterte Akademische Senat“ wird „4. der Wahlkonvent“ eingefügt.

bb) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird hinter „des Erweiterten Akademischen Senats“ eingefügt: „des Wahlkonvents“.

3. In § 3 werden die Absätze 3 bis 6 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Vorschläge für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten werden vom Akademischen Senat beschlossen. ²Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sind diejenigen Vorschläge zu berücksichtigen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Akademischen Senates unterstützt werden. ³Die Vorschläge sind dem Kuratorium zur Stellungnahme zuzuleiten. ⁴Das Kuratorium ist frei, eigene Vorschläge zu erarbeiten. ⁵Diese bedürfen der Unterstützung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Wahlkonvent mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt. ²Sie oder er muss mindestens drei Stimmen der Mitglieder jeder Gruppe nach § 45 Absatz 1 BerlHG auf sich vereinen.

(5) ¹Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. ²Im Falle von Stimmengleichheit erfolgt der dritte Wahlgang auch zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten. ³Im dritten

Wahlgang ist zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt wird, wer die meisten Stimmen erhält. ⁴Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. ⁵In diesem Wahlgang ist der Wahlkonvent ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) ¹Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat von den Gremien vorgeschlagen, die oder der im ersten und zweiten Wahlgang nicht die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder sowie die Stimmen von mindestens drei Mitgliedern jeder Gruppe nach § 45 Absatz 1 BerlHG erhält, so wird sie oder er zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, wenn sie oder er im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. ²Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Erweiterten Akademischen Senat“ durch das Wort „Wahlkonvent“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„²Die Wahl bedarf der Mehrheit der gültigen Stimmen. ³§ 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 3 Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. ⁴Die Nominierungen durch den Akademischen Senat erfolgen auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 3 Absatz 3 vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten. ⁵Die Zahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird vor Durchführung der Wahl von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. von den für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 3 Absatz 3 vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten festgelegt.“

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4)¹Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen sowie die Stimmen von mindestens drei Mitgliedern jeder Gruppe nach § 45 Absatz 1 BerlHG, findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt. ²Im Falle von Stimmgleichheit erfolgt dieser Wahlgang auch zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten. ³§ 3 Absatz 4 Satz 2 und § 3 Abs. 5 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

(5)¹Wird für ein Amt der weiteren Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vom Akademischen Senat vorgeschlagen, die oder der nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen sowie die Stimmen von mindestens drei Mitgliedern jeder Gruppe nach § 45 Absatz 1 BerlHG erhält, findet ein weiterer Wahlgang statt. ²§ 3 Absatz 4 Satz 2 und § 3 Absatz 5 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 6 bis 8.

6. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 4.

7. Es werden folgende §§ 13 und 14 neu eingefügt:

„§ 13 Zusammensetzung des Wahlkonvents

(1) Dem Wahlkonvent der Technischen Universität Berlin gehören sechzig Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. die fünfundzwanzig Mitglieder gemäß § 8 Absatz 1,
2. weitere zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
3. weitere elf akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
4. weitere elf Studentinnen oder Studenten,
5. weitere elf sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(2) ¹Die Mitglieder des Wahlkonvents werden in einem Wahlgang gemeinsam mit der Wahl der Mitglieder des Akademischen und des Erweiterten Akademischen Senats entsprechend dem Verfahren gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 gewählt. ²§ 11 Absatz 2 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Mitglieder des Wahlkonvents wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14 Aufgaben des Wahlkonvents

Der Wahlkonvent ist zuständig für

1. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. die Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

* Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am.... und vom Regierenden Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am.....